

**BMWFV**

Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.i11@bmwfw.gv.at

Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

17. Februar 2017

GZ: V KOR 11/17, PA 1394
JMR/RVA/hha

**Stellungnahme der Energie-Control Austria zur Novellierung
des Maß- und Eichgesetzes (MEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns folgende Anmerkungen betreffend Messgeräte im Erdgasbereich.

1) zu § 15 Z 6 lit. e

zehn Jahre

e) bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchflussstärke bis 65 m³/h,

Die Verlängerung der Nacheichfrist von 8 auf 10 Jahre wird begrüßt, da die Geräte in der Vergangenheit eine ausreichende Stabilität bewiesen haben.

2) zu § 15 Z 8 lit. a

fünfzehn Jahre

a) bei Balgengaszählern,

Die Verlängerung der Nacheichfrist von 12 auf 15 Jahre wird ebenfalls begrüßt, da auch diese Geräte in der Vergangenheit eine ausreichende Stabilität bewiesen haben.

3) zu § 13a „4. Ausnahmen von der Eichpflicht“

Die Ausnahmen von der Eichpflicht sollten in dieser Form nicht umgesetzt werden. Im Gegenteil: Die Aussetzung der Nacheichung für Drehkolbenzähler und Turbinenradzähler sollte zurück genommen werden, da sich gerade bei größeren Kunden und höheren Drücken etwaige Fehler gravierend auswirken. Insbesondere bei Turbinenradzählern sind Lagerschäden oder defekte Laufräder durchaus keine Seltenheit (idR verursacht durch Druckstöße oder Überlast). Eine Nacheichung dieser Zähler alle 15 Jahre erscheint sachgerecht und hilft, nicht ermittelbare Messfehler in den Gasnetzen zu minimieren. Solche Messfehler würden sich in den Messdifferenzen niederschlagen. Diese Kosten müssten sozialisiert werden und somit von allen Netzbenutzern getragen werden.

Gemäß den Informationen, die der E-Control vorliegen, sind in den Nachbarländern Deutschland und Italien solche Messgeräte zu eichen und nachzueichen. Österreich transportiert als vorgelagerter Netzbetreiber große Erdgasmengen in diese Länder (rd. 35 Mrd. Kubikmeter). Im Sinne einer europäischen Lösung sollte Österreich auch im Bereich der Messung keine eigenen Wege einschlagen, sondern eher eine Harmonisierung anstreben.

In diesem Zusammenhang regt die E-Control auch an, Gas-Chromatographen, die zur Ermittlung des Brennwertes herangezogen werden, in die Eichpflicht aufzunehmen. Kleinste Ungenauigkeiten in diesem Bereich entfalten größte Auswirkung bei der Umrechnung von Kubikmetern (gemessene Größe) in Kilowattstunden (verrechnungsrelevante Größe). In Deutschland und Italien fallen auch Gas-Chromatographen, die zur Ermittlung des Brennwertes herangezogen werden, unter die Eichpflicht.

Sollte am Entfall der Eichung/Nacheichung für die genannten Messgeräte festgehalten werden, dann sollte dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass zumindest jährlich eine Überprüfung der Messeinrichtung durch Serienschaltung mit einer anderen Messeinrichtung durchzuführen und das Protokoll mit der ermittelten Messdifferenz (Messfehler) an die zuständige Eichbehörde zu übermitteln ist.

Auch sollte festgehalten werden, dass der Entfall der Nacheichung nur für Messungen zwischen Netzbetreibern erfolgen kann. Bei anderen Netzbenutzern (Endkunden) sind jedenfalls geeichte Messgeräte einzusetzen.

Als letzten Punkt ersucht die E-Control um Klarstellung, inwieweit Lastprofilzähler (LPZ) der Eichpflicht unterliegen. Da Teile der verordneten Tarife eine Leistungskomponente enthalten, ist die Frage der Eichpflicht hinsichtlich der Leistungsmessung wesentlich. LPZ können in einen Mengenumwerter integriert sein oder als eigenständige Geräte arbeiten - eine Eichpflicht sollte für beide Fälle gelten.

Mit freundlichen Grüßen
Energie-Control Austria



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied